

# S A T Z U N G

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwaltung  
der Abwasserabgabe fur Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausfuhrung des  
Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981  
(BayRS 753-7-I) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in  
der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (BayRS  
2024-1-I), geandert durch Gesetz vom 22. Februar 1985 (GVBl.  
S.17), erlast die Gemeinde Zell folgende

## Satzung

fur die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwaltung der  
Abwasserabgabe:

### § 1 Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwaltung der von ihr nach § 9 Abs. 2  
Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit  
Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jahrliche  
Kommunalabgabe.

### § 2 Abgabebetatbestand

Die Abgabe wird fur Grundstucke erhoben, auf denen Abwasser  
anfallt, fur dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1  
in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters  
abgabepflichtig ist.

### § 3 Entstehen und Falligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar fur das vorausge-  
gangene Kalenderjahr, fruhestens einen Monat nach Zustel-  
lung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12  
Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabe-  
bescheides fallig.

### § 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabe-  
pflicht Eigentumer des Grundstucks oder Erbbauberechtigter ist.  
Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstuck  
befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des  
Abwasserabgabengesetzes ist. ./.



Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 Abgabesatz

(1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner für das Jahr

1984                    15 DM

1985                    18 DM

für die folgenden Jahre je 20 DM.

(2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v. H. für Grundstücks, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden bei Anschluß vor dem 1. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre, bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre. Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß absehbar ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zell, den 07.10.1985

Gemeinde Zell



1. Bürgermeister

